



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



26. Oktober 2015  
Seite 1 von 1

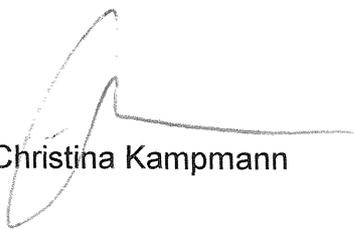
Telefon: 0211-837-2574  
Telefax: 0211-837-2709

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des  
Landtags Nordrhein-Westfalen am 29. Oktober 2015 – Einbringung  
des Haushalts 2016  
Antwort der Landesregierung auf Fragen der Fraktionen**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich 60 Exemplare des o.a. Berichts mit der Bitte,  
diesen an die Mitglieder des Ausschusses für Familie, Kinder und  
Jugend weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Christina Kampmann

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mwme.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße



**Fragen der FDP-Fraktion zum  
Haushalt 2015 Einzelplan 07 Bereiche Familie, Kinder und Jugend**

**I. Kapitel 07 010 Ministerium**

- Personalausgaben  
*Fundstelle: Haushalt S. 8-12*

**Erhöhung um insgesamt 1.354.500 EUR**

- a. Zu welchem Zweck wird mehr Personal benötigt?

Die neuen Stellen werden für die Verstetigung von Maßnahmen aus dem Projekt „Kein Kind zurücklassen“, zur Rechtsextremismusprävention und Salafismusprävention, zur Verstetigung von Aufgaben bei den Frühen Hilfen (Entfristung von Stellen, die budgetneutral vom Bund finanziert werden), zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich EPOS und zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise zwingend benötigt. Zwei Planstellen im Bereich Kein Kind zurücklassen sind mit einem kw-Vermerk mit Wirkung zu 2020 versehen.

**II. Kapitel 07 030 Familiendienste und Familienhilfen**

- Titelgruppe 70, Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik  
*Fundstelle: Haushalt S. 38-39*

**Ansatz: 26.788.600 EUR**

Die Förderposition der „Kooperationen von Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren“ ist als einzige nicht mit einem eigenen Förderansatz hinterlegt. Demnach findet diese Förderung nur statt, sofern Mehrausgaben von bis zu 5,1 Millionen Euro durch Einsparungen bei Kapitel 07 040 Titel 633 20, 684 10 sowie Titelgruppen 62, 82, 90, 94, und 97 ermöglicht werden.

- a. Warum erfolgt die Förderungen von Kooperationen der Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren ausschließlich über Zufließvermerk?
- b. Wieso wird die Deckelungssumme von 5,1 Millionen Euro trotz der steigenden Zahl an Familienzentren nicht angehoben?

Zu a und b: Hierzu ist auszuführen, dass es sich um eine aus der Periode der vorletzten Landesregierung gewachsene Finanzierungsstruktur handelt, die von der Trägerlandschaft in dieser Form akzeptiert wird und bislang auskömmlich ist.

**III. Kapitel 07 040 Kinder- und Jugendhilfe**

- Titelgruppe 90, Pauschalen nach § 21 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 21a des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)  
*Fundstelle: Haushalt S. 64-65*

**Erhöhung der Mittel um 72.907.100 EUR**

- a. Bitte schlüsseln Sie den Anteil des Landes an den Kindpauschalen (1.567.889.400 EUR) gemäß den ausschlaggebenden Kriterien Gruppenform in Kombination mit den jeweiligen Betreuungszeiten (Anlage zu § 19 KiBiz) und Trägerart (§ 20 KiBiz) auf.

Nach der Haushaltsplanung teilen sich die Landesmittel für Kindpauschalen wie folgt auf die einzelnen Gruppenformen auf:

Betreuungszeit	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden	24.634.691 €	8.555.237 €	21.016.042 €
35 Stunden	237.541.181 €	67.545.119 €	228.553.930 €
45 Stunden	446.438.583 €	204.056.695 €	329.547.892 €

Eine Aufteilung des Ansatzes nach Trägergruppen wird im Haushaltsvoranschlag nicht vorgenommen. Es wird ein durchschnittlicher Finanzierungsanteil des Landes von rd. 35 % zugrunde gelegt.

- b. In den vergangenen Jahren wurden Mittel dieser Haushaltspositionen in zweistelliger Millionenhöhe nicht verausgabt, da diese Gelder als „Puffer“ den Fall einer außergewöhnlichen Platzzahlentwicklung abfangen sollten – in welcher Höhe hat die Landesregierung diesen „Puffer“ für den Haushalt 2016 taxiert?

Der Haushaltsansatz beruht auf der Anzahl der am 15.03.2015 von den Jugendämtern angemeldeten Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2015/2016 und auf einer Prognose der Anzahl der Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2016/2017. Zudem ist im Entwurf des Haushaltsplans bei den Erläuterungen zu Kapitel 07 040 Titelgruppe 90 ausgeführt, dass darüber hinaus Mittel für 840 U3-Plätze und 3.600 Ü3-Plätze berücksichtigt sind, die für unterjährige Aufnahmen, insbesondere für Flüchtlingskinder eingeplant sind.

- Titelgruppe 97 Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz  
*Fundstelle: Haushalt S. 68*

#### **Senkung der Mittel um 1.275.700 EUR**

- a. Wieso werden die Mittel in der Titelgruppe 90 umgesetzt? Für welche Pauschale werden die Mittel konkret veranschlagt?

Der Ansatz bei Titelgruppe 97 basiert auf der gültigen mittelfristigen Finanzplanung. Der abgesenkte Teil wird in Titelgruppe 90 für die Weiterentwicklung des KiBiz verwendet.

- b. Wie viele Qualifizierungsmaßnahmen können im Jahr 2016 insgesamt finanziert werden und wie viele Erzieherinnen und Erzieher werden damit voraussichtlich weitergebildet?

Am 08.07.2015 ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereiches des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Die Förderung kann fortlaufend zu bestimmten Stichtagen beantragt werden. Mit Stichtag 30. September 2015 liegen insgesamt Anträge für rund 550 Fortbildungsmaßnahmen und rund 8.260 pädagogische Kräfte vor. Für Maßnahmen in 2016 ist mit einer deutlich höheren

Antragszahl zu rechnen, da die Planung von Fortbildungsmaßnahmen einen gewissen Vorlauf benötigt, der in 2015 noch nicht in vollem Umfang zur Verfügung gestanden hat. Die Antragsfrist zur Förderung von Fortbildungsmaßnahmen im 1. Halbjahr 2016 endet am 31.10.2015. Die Anträge werden entsprechend der Förderrichtlinie geprüft und beschieden.



Fragen zum Haushalt 2016 - Einzelplan 07

Kapitel 07 010 - Ministerium

Titel 422 01 011

Seite 9

Veränderungen bei den Planstellen: + 12

**1. Für welche „neuen Aufgaben“ werden 12 neue Planstellen im Ministerium benötigt?**

Die neuen Stellen werden für die Verstetigung von Maßnahmen aus dem Projekt „Kein Kind zurücklassen“, zur Rechtsextremismusprävention, zur Verstetigung von Aufgaben bei den Frühen Hilfen (Entfristung von Stellen), zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich EPOS und zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise zwingend benötigt. Die Finanzierung erfolgt zum Teil budgetneutral. Zwei der neuen Planstellen sind mit einem kw-Vermerk versehen. Zusätzlich zu diesen elf Stellen wird hier auch die Stellenhebung einer vorhandenen Stelle als Zugang bewertet, der der Abgang einer geringer bewerteten Stelle gegenüber steht.

Titel 511 01 011

Seite 14

- Überrollung des Ansatzes von 417,6 TEURO
- Ist-Ausgaben 2014: 279 TEURO
- Ist-Ausgaben 2013: 322 TEURO

**2. Warum soll der Ansatz überrollt werden, obwohl die Ist-Ausgaben der letzten Jahre sich deutlich darunter bewegen?**

Die verwaltungsinterne Planung geht von einer vollständigen Auslastung der Mittel in 2016 aus. Aufgrund der Deckungsfähigkeit der Verwaltungsausgaben im Stammkapitel werden die Mittel auch zur Abdeckung von Mehrausgaben an anderer Stelle verwendet.

**3. Welche Ausgaben sind für 2016 konkret vorgesehen?**

Alle Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes notwendig sind. Die Planung wird in den Erläuterungen aufgeführt.

Titel 531 10 011

Seite 18

- Leichte Kürzung des Ansatzes für 2016
- Ist-Ausgaben 2014: 118 TEUR

- Ist-Ausgaben 2013: 157 TEUR

**4. Warum erfolgt keine höhere Kürzung des Ansatzes, da in Vorjahren wesentlich weniger Ausgaben?**

Der Natur der Sache geschuldet ist, dass nicht alle ansatzauslastenden Planungen realisiert werden konnten. Projekte der Öffentlichkeitsarbeit ergeben sich zudem oft aus aktuellen Situationen erst im Laufe des Haushaltsjahres. Aufgrund der Deckungsfähigkeit der Verwaltungsausgaben im Stammkapitel können frei gewordene Mittel auch zur Abdeckung von Mehrausgaben an anderer Stelle verwendet werden.

**5. Welche Ausgaben sind für 2016 konkret vorgesehen?**

Während des laufenden Relaunchprozesses des Internetauftrittes des MFKJKS fallen zusätzliche Kosten für Entwicklung und Hosting an. Zudem sind Betrieb, Pflege und kontinuierliche Weiterentwicklung des Internetauftrittes zu gewährleisten. Sowie weitere Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

Titel 541 10 011

Seite 18

**6. Welche Veranstaltungen sind für 2016 konkret geplant?**

Nach der bisherigen Planung sind u.a. die kulturpolitischen Dialoge inklusive Dokumentation dazu sowie eine Lesenacht und der NRW-Tag 2016 vorgesehen. Der NRW-Tag 2016 anlässlich des 70. Landesgeburtstags wird ein Großereignis, an dem sich alle Ministerien beteiligen werden.

Titel 538 91 011

Seite 20

- Verpflichtungsermächtigung

**7. Für welche Maßnahmen ist die Verpflichtungsermächtigung vorgesehen?**

Die Verpflichtungsermächtigung dient der haushaltsrechtlichen Absicherung mehrjähriger Lizenzierungs-, Wartungs- und Hostingverträge im Zusammenhang mit dem Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik des Ministeriums.

**Kapitel 07 030 – Familiendienste und Familienhilfen**

Titelgruppe 60

Seite 36

**8. Wie hoch sind die anteiligen Mittel für den Projektbereich „Fokus Kommune“?**

Im Jahr 2016 ist mit anteiligen Mitteln für den Projektbereich „Fokus Kommune“ in Höhe von 121.535 Euro zu rechnen.

### **9. Was ist inhaltlicher Gegenstand des Projektbereiches „Fokus Kommune“?**

Unter dem Schwerpunkt „Fokus Kommune“ sind verschiedene Aktivitäten gebündelt, die sich an Städte, Gemeinden und Kreise in NRW richten.

Dazu gehören:

1. Entwicklungswerkstatt für kommunale Engagementstrategien
2. Kommunen-Netzwerk: engagiert in NRW
3. Runde der (Ober-) Bürgermeister/innen und Landräte/innen (einmal im Jahr)
4. NRW Fachkongress (alle zwei Jahre)

80 Prozent des bürgerschaftlichen Engagements findet auf kommunaler Ebene statt. Hier entscheidet sich die Qualität des Zusammenlebens. Deshalb werden wir die Städte, Gemeinden und Quartiere dabei unterstützen, günstige Rahmenbedingungen für zivilgesellschaftliches Handeln zu schaffen. Im Koalitionsvertrag 2012-2017 wurde vereinbart, „Kommunen bei der Förderung bürgerschaftlichen Engagements durch landesweit wirksame Strukturen der Koordination und Qualifikation zu unterstützen“.

### **10. Welche Kommunen haben sich als Projektstandort beworben?**

Als Projektstandorte der dritten Entwicklungswerkstatt haben sich die folgenden Städte beworben:

Ahlen, Stadt  
Bad Berleburg, Stadt  
Bergkamen, Stadt  
Finnentrop, Gemeinde  
Kirchhundem, Gemeinde  
Menden, Stadt  
Olpe, Kreis  
Senden, Gemeinde  
Siegen-Wittgenstein, Kreis  
Sprockhövel, Stadt

### **11. Welche Kommunen wurden als Projektstandort ausgewählt?**

Alle Kommunen, die sich 2015 (s. Frage 10) beworben haben, wurden auch ausgewählt.

An der ersten und zweiten Entwicklungswerkstatt waren beteiligt:

Stadt Alsdorf, Stadt Beckum, Stadt Bergheim, Stadt Bonn, Gemeinde Burbach, Stadt Emsdetten, Stadt Hagen, Gemeinde Hellenthal, Stadt Hemer, Stadt Kamp-Lintfort, Gemeinde Kirchlengern, Stadt Lemgo, Kreis Lippe, Stadt Lünen, Stadt Mönchengladbach, Stadt Nieheim, Stadt Oberhausen, Stadt Solingen, Stadt Velbert, Stadt Witten

### **12. Mit welchen Finanzmitteln können die ausgewählten Kommunen rechnen?**

Die Kommunen bekommen keine Finanzmittel. Das Land finanziert lediglich das angebotene Qualifizierungsprogramm sowie alle Aktivitäten im Rahmen des Netzwerks (z.B. Workshops zum Thema Flüchtlingshilfe). Die Beratung und Qualifizierung ist für die ausgewählten Kommunen kostenfrei. Lediglich die Kosten

für Übernachtung und Verpflegung während der acht Workshops sowie des Projektauftrags sind von den Kommunen selbst zu tragen.

#### Titelgruppe 61

Seite 36

**13. Gemäß Erläuterungsband wird in die Förderung ein neuer Bewerber gemäß § 10 AG SchKG aufgenommen: Um welchen Bewerber in welcher Stadt handelt es sich?**

Es handelt sich um eine Beratungsstelle des Diakonischen Werkes im Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg e.V. in Lengerich.

#### Titelgruppe 64

Seite 36

**14. Gemäß Erläuterungsband sind vier Einrichtungen in freier Trägerschaft neu hinzugekommen: Welche sind das?**

- Familienbildungswerk des Deutschen Roten Kreuzes, Aachen
- Evangelisches Familienbildungswerk im Kirchenkreis Leverkusen, Leverkusen
- Familienakademie der Kaiserswerther Diakonie, Düsseldorf
- Familienbande Familiennetzwerk Kamen e. V, Kamen

**15. Auch in 2016 sollen die Pauschalbeträge gleichbleiben: Ist das Ministerium der Auffassung, dass die Familienbildung unter den Bedingungen des Weiterbildungsgesetzes NRW über eine ausreichende finanzielle Grundlage verfügt?**

Die gesetzliche Förderung kann insofern als ausreichend angesehen werden, als in den Jahren der Zuständigkeit des MFKJKS keine Familienbildungsstätte ihre Anerkennung aus wirtschaftlichen Gründen zurückgegeben hat.

Nach § 18 Abs. 1 Weiterbildungsgesetz ist für die Familienbildung eine besondere (freiwillige) Landesförderung zulässig; das MFKJKS hat diese in den vergangenen Jahren in steigendem Umfang gewährt. Dadurch ist die Summe der gesetzlichen und freiwilligen Förderungen für Angebote der Familienbildung von 17,8 Millionen Euro im Jahr 2010 auf 20,8 Millionen Euro im Jahr 2014 gestiegen.

**16. Welche Auswirkungen in Euro hat der Satz in den Erläuterungen: „Der gem. § 16 Abs. 4 Haushaltsgesetz vorgesehene Konsolidierungsbeitrag i.H.v. 15% des Förderhöchstbetrages wurde berücksichtigt.“?**

Die nach dem Weiterbildungsgesetz zu gewährende Förderung wird um den im Haushaltsgesetz (HG) jährlich festgesetzten Konsolidierungsbeitrag verringert. Der in § 16 Abs. 4 HG verordnete Konsolidierungsbeitrag beträgt für die Familienbildung seit dem Haushaltsjahr 2011 wieder 15 % (Rückführung der Kürzung im Haushalt 2006 von 20 % auf 15 %). Die Ersparnis beträgt rd. 2,818 Mio. Euro.

- 17. Seit wann gelten die nach § 16 festgelegten Sätze für besetzte Stellen von 30.678 Euro für die Unterrichtsstunde von 11,50 Euro und für den Teilnehmertag von 25 Euro?**

Die Sätze für besetzte Stellen und für die Unterrichtsstunde sind seit Inkrafttreten des Weiterbildungsgesetzes im Jahr 2000 unverändert. Der Landeszuschuss für den Teilnehmertag wurde ab Jahr 2010 von 16,90 Euro auf 25,00 Euro erhöht.

- 18. Ist es richtig, dass ursprünglich bei der Finanzierung der Familienbildung von einem jeweiligen Drittel Anteil von Land, Kommunen und Teilnehmer ausgegangen wurde?**

Die gesetzliche Förderung der Familienbildung geht auf das Erste Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung aus dem Jahr 1974 zurück. Von welchen Finanzierungsanteilen zusätzlich zur Landesförderung seinerzeit ausgegangen wurde, ist heute nicht mehr nachvollziehbar.

- 19. Ist dem Ministerium bekannt, wie die Finanzierungsanteile der Träger der Familienbildung aktuell aussehen?**

Für alle nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Einrichtungen, also auch die Familienbildungsstätten, wurde unter der Federführung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung ein Berichtswesen entwickelt. Es befindet sich derzeit in der Erprobungsphase. Der Echtbetrieb ist ab 2017 vorgesehen.

- 20. Wie hat das Ministerium im Haushalt die Tatsache berücksichtigt, dass u.a. durch die Familienzentren und dem Flüchtlingsstrom neue große Herausforderungen auf die Träger der Familienbildung zugekommen sind? Hat das Ministerium einen Plan, wie die neuen Herausforderungen haushaltsmäßig gemeistert werden sollen?**

Dies bleibt den Beratungen über die freiwilligen Leistungen im Rahmen der Ergänzungsvorlage zum Haushalts-Entwurf 2016 vorbehalten.

Titelgruppen 67, 68 und 70

Seite 38

- 21. Trotz Kostensteigerungen insbesondere im Bereich der Löhne, neuen Herausforderungen und höhere Ist-Ergebnisse im Jahre 2014 sind die Haushaltsansätze wieder überrollt worden. Gibt es im Ministerium eine Idee, wie diese Kostensteigerungen aufgefangen werden sollen, um die Leistungen in gleicher Qualität und Quantität auch im Jahre 2016 erbringen zu können?**

Zu Titelgruppe 67

Bei der Kostenerstattung für Schwangerschaftsabbrüche handelt es sich um eine Erstattung von Leistungen an die gesetzlichen Krankenkassen. Der Anspruch ergibt sich aus §§ 22 - 24 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten - SchKG -. Die Kosten werden in Anlehnung an die Honorarsätze für kassenärztliche Leistungen erstattet und in der Höhe regelmäßig an die Entwicklung dieser Honorare angepasst. Der Ansatz ist auskömmlich. Die Ist-

Ausgaben 2014 lagen mit rd. 7,79 Mio. Euro unter dem Ansatz des Haushaltsentwurfs.

#### Zu Titelgruppen 68 und 70

Bei der Landesförderung der Verbraucherinsolvenzberatung – TG 68 - und den Programmen der TG 70, Erläuterungen

Nr. 1 Familienberatung,

Nr. 2 Leitstellen Familienpflegedienste,

Nr. 4 Landesgeschäftsstellen pro familia und donum vitae,

Nr. 9 Fachberatung Schuldnerberatung und

Nr. 12 Familienbezogene Selbsthilfe

werden vorwiegend Personalkosten gefördert. Es handelt sich dem Grund und der Höhe nach um freiwillige Landesförderungen nach § 44 LHO. Die Förderrichtlinien nach § 44 LHO beschränken die Förderung auf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Zuwendungen dürfen nur für solche Projekte bewilligt werden, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Wäre ein Zuwendungsempfänger mit dem Landeszuschuss nicht in der Lage, die Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung von Eigenmitteln und Zuwendungen Dritter sicherzustellen, müsste im Einzelfall mit allen Finanzierungsbeteiligten nach Einsparmöglichkeiten gesucht werden.

#### Titelgruppe 68

Seite 38

**22. Trotz der bekannten Finanzierungsdefizite und neuen Herausforderungen sind die Mittelansätze erneut nicht den realen Verhältnissen angepasst worden! Ist das Ministerium der Auffassung, dass mit dem Mittelansatz 2016 ein hochwertiges, qualitatives und funktionierendes flächendeckendes Beratungsangebot vorgehalten werden kann?**

Die Landesregierung wird für die Förderung der Schuldner- und Insolvenzberatung im Jahr 2016 Haushaltsmittel in Höhe von 5.562.200 € zur Verfügung stellen. Damit leistet das Land einen erheblichen Beitrag zu einem regional flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Beratungsangebot in Nordrhein-Westfalen. Kommunen (Kreise und kreisfreie Städte), die örtlichen Sparkassen und andere Geldgeber tragen ebenfalls zur Finanzierung dieses Angebots bei. Um die Finanzierung der Verbraucherinsolvenzberatungsstellen noch weiter zu stärken, ist im Jahr 2011 eine Erhöhung der jährlichen Fördermittel um 500.000 € erfolgt.

#### Titelgruppe 70

Seite 38

**23. Mit der Bitte um Aufstellung der Ist-Ausgaben 2014 analog dem Schema auf Seite 39 zu Titelgruppe 70 (es wurden in 2014 ca. 3,2 Mio. Euro mehr ausgegeben als geplant).**

	Ansatz 2016	Ist-Ausgaben 2014 in EUR
Förderung der Familienberatung Personalkostenzuschüsse, Förderung der LAG Erziehungsberatung, Online-Beratung	20.481.800	20.473.000
Leitstellen der Familienpflegedienste	800.000	872.000

Förderung Präventionsmaßnahmen gegen sexuelle Gewalt		0
Förderung der Landesgeschäftsstellen pro familia und donum vitae	318.000	318.000
Förderung von Investitionen		0
Familienbildung: Gebührenerlass für sozial benachteiligte Familien; gebührenfreier Elternkurs	2.794.600	3.316.000
Innovative Maßnahmen der Familienbildung	146.200	150.000
Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung und Familienbildungsträger	107.000	66.600
Fachberatung Schuldnerberatung	326.600	357.000
Veranstaltungen, Untersuchungen und Informationsmaßnahmen und Innovative Familienpolitik	1.120.700	1.106.000
Förderung der familienbezogenen Selbsthilfe und der Aufgaben der überörtlichen Organisationen der Familienhilfe	685.700	735.600
Förderung der Kooperationen Familienberatungsstellen und Familienbildungsstätten mit Familienzentren (Zufließvermerk)	0	4.499.000
<b>Summe Ist-Ausgaben TG 70</b>	<b>26.788.600</b>	<b>31.893.200</b>

Die Differenz zwischen den tatsächlich geleisteten Ausgaben und dem IST lt. HH-Rechnung erklärt sich durch die Rückennahmen, die in der HH-Rechnung als Absetzung von der Ausgabe enthalten sind.

**24. Zu Erläuterungsnummer 6 im Erläuterungsband (Seite 31): Wie hoch sind die geplanten Ausgaben für „Elternstart NRW“ in 2016? Wie hoch waren die Ist-Ausgaben für „Elternstart NRW“ in 2014?**

Kapitel 07 030 Titelgruppe 70 Erl. 6 des Haushaltsplan-Entwurfs 2016 umfasst die Förderung von anerkannten Einrichtungen der Familienbildung nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherstellung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern" und die Durchführung der gebührenfreien Elternkurse mit insgesamt 2.794.600 Euro. Die Ist-Ausgabe „Elternstart NRW“ betrug in 2014 rd. 1.070.000 Euro.

**25. Welche „innovativen Maßnahmen der Familienbildung“ (Erl.-Nr. 7) wurden/werden in 2015 aus dem Teilansatz von rd. 146 TEURO bestritten?**

Im Jahr 2015 wird das Innovationsprojekt der Landesarbeitsgemeinschaften zum Thema „Medien als Mitgestalter des Familien-Alltags“ gefördert. Darin geht es um die

steigende Bedeutung der digitalen Medien in Bezug auf die Elternrolle und das Erziehungsverhalten. Auf der Grundlage einer Standortbestimmung der Familienbildungseinrichtungen zu digitalen Medien (Nutzungsverhalten und Haltungen in den Einrichtungen) werden Konzepte und konkrete Kursangebote für die Familienbildung entwickelt. Das Projekt soll im Jahr 2016 weitergefördert und abgeschlossen werden.

**26. Welche Maßnahmen sind zur Unterstützung von Alleinerziehenden geplant (Erl.-Nr. 8 / Seite 33 des Erl.-Bandes)? Wie viel Finanzmittel sind hierfür „reserviert“?**

Zur Unterstützung Alleinerziehender sind folgende Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Haushalt 2016 geplant:

- Aufbau eines Internetportals, das Informationen über Angebote für Alleinerziehende bündelt (geplant 60.000 EUR),
- Erstellung einer Publikation, die Eltern in der Trennungsphase Wege in eine einvernehmliche Elternschaft aufzeigt (geplant 20.000 EUR).

**27. Gem. Erl.-Band (Seite 33) sollen mit „weiteren Vorhaben“ kommunale Akteure bei der Gestaltung von Angeboten für die im Erl.-Band genannten Zielgruppen unterstützt werden. Welche „weitere Vorhaben“ sind konkret gemeint?**

Mit dem Vorhaben „Präventive Familienpolitik - Ressourcenstärkung für Familien“ (Laufzeit: 01.07.2015 – 31.12.2017) werden kommunale Akteure dabei unterstützt, insbesondere Alleinerziehende, Familien mit Migrationshintergrund und Mehrkindfamilien, die besonders häufig von Armut betroffen sind, sozialraumorientierte und bedarfsgerechte Hilfen anzubieten bzw. die Wirksamkeit vorhandener Angebote zu erhöhen. Ziel ist eine strategische Verankerung vorbeugender Politik vor Ort und damit die Veränderung kommunalpolitischer Steuerungssysteme. Dabei werden insbesondere folgende Handlungsfelder in den Blick genommen:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Soziale oder ehrenamtliche Unterstützungsangebote
- Bildungserwerb von Kindern

Mit dem laufzeitunabhängigen Vorhaben „Landeskoordinierungsstelle wellcome NRW“ werden kommunale Akteure dabei unterstützt, lokale wellcome-Anlaufstellen zu initiieren. Dabei variieren die Trägerschaften – häufig sind es die lokalen Familienbildungsstätten, aber auch Wohlfahrtsverbände, der Kinderschutzbund etc. sind Träger der wellcome-Standorte. In NRW gibt es inzwischen 50 wellcome-Anlaufstellen, die Zahl steigt stetig weiter an.

Mit dem Vorhaben „Auf- und Ausbau neuer zukunftsweisender Projektideen der Ehrenamtsarbeit zur präventiven Unterstützung von Familien“ (Laufzeit: 1.11.2015 bis 31.12.2017) nimmt das Landesbüro für soziale Innovation entscheidende Phasen in der Kindheit in den Blick, in denen Entwicklungsprozesse durch ehrenamtliche Unterstützung positiv unterstützt werden können. Dabei geht es sowohl um die Identifizierung bestehender guter Projekte und ihre Verbreitung in die Fläche sowie um die Entwicklung geeigneter Konzepte. Dieses Vorhaben unterstützt die präventive Politik.

**28. Gem. Vorjahres-Erl.-Band (Seite 33) sollte in 2014 ein Schwerpunkt das Thema „Kooperative Familienpolitik“ sein. Welche Maßnahmen wurden in 2015 konkret zur Umsetzung des Schwerpunktes durchgeführt?**

Folgende Maßnahmen wurden im Jahr 2015 umgesetzt:

Untersuchung der Vernetzungsaktivitäten und der Arbeit der „Lokalen Bündnisse für Familie“ in NRW:

- Experteninterviews mit 12 Bündniskoordinatoren (Bericht „Lokale Bündnisse in NRW“ Linde/ Link 2015, 35 S.)

Aufbau und Pflege von Vernetzungsstrukturen in NRW:

- Studie Familienbüros - Bestandsaufnahme und Experteninterviews mit 43 nordrhein-westfälischen Familienbüros (Bericht Engelbert/ Gaffron/ Linde 2015, 128 S.)

Unterstützung von Vernetzung und Kooperation:

- Netzwerktreffen der Familienmanagerinnen und -manager in Unna, Jan. 2015

Weiterbildungsangebot für das Netzwerk der Familienmanager

- „Prävention und Familienpolitik“ Mai 2015 in Bochum

Workshops für familienpolitische Akteure aus nordrhein-westfälischen Kommunen:

- „Familienbüros“ Mrz. 2015 in Gelsenkirchen

Beiträge für das Internetportal [www.familie-in-nrw.de](http://www.familie-in-nrw.de) u.a.:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit Unterthemen

Erstellung von Broschüren für die kommunale Praxis (8-20 S.)

- Familienbüros in NRW
- Politik für Alleinerziehende
- Zeitsensible Familienpolitik
- Kommunale Familienpolitik in NRW
- Lokale Bündnisse in NRW
- Niedrigschwellige Hilfen für Familien

Laufzeit: 01.05.2014 - 30.06.2015

**29. Des Weiteren sollte in 2015 ein übertragbares Konzept zum Thema „Zeitsensible Familienpolitik“ entwickelt werden. Inwieweit ist in 2015 dieses übertragbare Konzept entwickelt worden? Wie hoch waren die Ausgaben für dieses Konzept? Wo kann es bezogen werden?**

Die Entwicklung eines übertragbaren Konzepts zum Thema „Zeitsensible Familienpolitik“ war Bestandteil des Vorhabens „Kooperative Familienpolitik“ (s.a. Frage 28). Es sah die Anwendung, Prüfung und abschließende Erarbeitung eines Konzeptes vor, mit dem Kommunen das Thema zeitsensible Familienpolitik eigenständig bearbeiten können. Hierfür sollte der Prozess in einer nordrhein-westfälischen Modellkommune durchgeführt werden.

Bei der Suche nach einer kooperationsbereiten Kommune zeigte sich zunächst spontanes Interesse in mehreren Kommunen. Die sich anschließenden innerkommunalen Abstimmungsprozesse erwiesen sich jedoch als schwierig. Deshalb konnte das Vorhaben vor dem Hintergrund der voraussichtlichen Dauer des Prozesses und der zeitlichen Begrenzung des Projektvorhabens nicht zeitnah umgesetzt werden. Die hierfür im Projekt eingeplanten Personalressourcen wurden für die Umsetzung des neu aufgenommenen Teilprojekts „Studie Familienbüros“ eingesetzt.

**30. Welche familienpolitischen Einzelprojekte wurden aus der Erl.-Nr. 12 in 2014 und in 2015 in welcher Höhe gefördert?**

Projekt	Fördersumme	
	2014	2015
Projekt „Netzwerke für Teenagermütter - Betreuung der ExpertInnen-Netzwerke in den Kommunen, Pflege des Internetportals für Teenagermütter in NRW“ <i>Projektnehmer: Landesverband der Mütterzentren NRW e. V. Mütterbüro</i>	14.500 €	14.500 €
Projekt „Grundqualifizierung der GastgeberInnen in Mütterzentren“ <i>Projektnehmer: Landesverband der Mütterzentren NRW e. V. Mütterbüro</i>	11.700 €	
Projekt „Digitales Infopaket für Initiativen und Mütterzentren in NRW“ <i>Projektnehmer: Landesverband der Mütterzentren NRW e. V. Mütterbüro</i>		6.000 €
Projekt „Telefonische Beratung von Regenbogenfamilien, Erarbeitung einer FAQ-Handreichung für Regenbogenfamilien und solche, die es werden wollen. Abbildung auf der Website regenbogenfamilien-nrw.de“ <i>Projektnehmer: vielfältig e. V., Aachen</i>		7.000 €

Darüber hinaus werden rd. 657.400 € für Geschäftsstellenförderungen eingesetzt.

**31. Wie hoch waren die Ist-Ausgaben 2014 für die Erl.-Nr. 13 „Kooperationen Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren“?**

Die Ist-Ausgabe betrug 4.499.000 €.

Seite 40

**32. Kann der Ansatz um 50 % infolge des Auslaufens des Betreuungsgeldes gekürzt werden (Annahme: Keine Gewährung von Anträgen nach dem 21. Juli 2015 mehr; max. Laufzeit 12 Monate)?**

Grundsätzlich bestehen zur Bereitstellung der Informations- und Kommunikationstechnik im Zusammenhang mit der Umsetzung des Betreuungsgeldgesetzes bis Ende 2016 vertragliche Bindungen.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass das IT-Verfahren noch für einen relativ langen Zeitraum zur Verfügung stehen muss, weil die Daten z.B. noch für die Abwicklung möglicher Rechtsverfahren zur Verfügung stehen müssen. Reguläre Zahlungen können noch bis Mitte 2018 erfolgen. Die im Verfahren erzeugten Dokumente müssen bis zur Löschung abrufbar sein; ebenso der gesamte Workflow mit allen Arbeitsschritten und Vorgängen. Das bedeutet auch, dass mögliche zwingende Aktualisierungen bei Office, SAP oder anderen beteiligten Komponenten auch für dieses Fachverfahren umgesetzt werden müssen. Allein die Löschung der Daten zum gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkt ist – wie die Erfahrungen aus den anderen Fachverfahren zeigen – eine umfangreiche Aufgabe.

**Kapitel 07 040 – Kinder- und Jugendhilfe**

Titel 119 01 266

Seite 42

- Überrollung des Ansatzes mit 1.500 TEURO
- Ist-Einnahmen 2014: 298 TEURO
- Ist-Einnahmen 2013: 129 TEURO

**33. Bitte um Aufschlüsselung des Planansatzes von 1.500 TEURO = Woher sollen die Einnahmen kommen, die zu einem Ansatz von 1.500 TEURO führen, obwohl in den vergangenen zwei Jahren deutlich darunter liegende Einnahmen realisiert wurden?**

Wie in den Vorjahren, so ist auch für den Haushaltsplan 2016 der Ansatz geschätzt.

Titelgruppe 60

Seite 44

Titel 182 60 263

**34. Warum ist der Ansatz unstimmtig mit den Erläuterungen auf nachfolgender Seite?**

In der Einnahmetitelgruppe 60 im Kapitel 07 040 sind Zinsen und Tilgungen für Darlehen, die in der Vergangenheit für Baumaßnahmen an Einrichtungen der erzieherischen Kinder- und Jugendhilfe gewährt wurden, veranschlagt. Neue Darlehen werden hier nicht vergeben.

Grundsätzlich fallen hier regelmäßig nur Tilgungsbeiträge an. Die Einnahmetitel für Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge sind rein vorsorglich aufgenommen worden. Die vom Land gewährten Darlehen sind grundsätzlich mit 2 v.H. der

Darlehenssumme zu tilgen. Bis die einzelnen Darlehen vollständig abgetragen sind, bleibt die Veranschlagungssumme daher konstant.

Neben der planmäßigen Tilgung sind aber auch Sondertilgungen vertragsrechtlich möglich, so dass die Ist-Einnahmen regelmäßig von der Veranschlagungssumme abweichen. Darüber hinaus enthalten die IST-Einnahmen in Einzelfällen Tilgungsbeträge, die nicht dem jeweiligen Haushaltsjahr zuzurechnen sind. Konkret enthält das im Entwurf des Haushaltsplanes 2016 ausgewiesene Kassen-IST 2014 sowohl Tilgungsbeiträge, die dem Jahr 2013 oder 2015 zuzurechnen sind. In den Erläuterungen zur Titelgruppe werden dann aber die dem jeweiligen Haushaltsjahr (hier 2014) tatsächlich zuzurechnenden Tilgungsbeiträge dargestellt. Die dabei entstehenden Abweichungen zum Kassen-IST sind auf Grund der oben beschriebenen Umstände nicht vermeidbar.

#### Titel 538 00 271

Seite 46

#### **35. Benötigt man jedes Jahr 600 TEURO für den Betrieb der IT-Systeme KiBiz.web, Kita-Finder NRW und die Stellenbörse?**

Ja, veranschlagt sind Haushaltsmittel für den Betrieb und die Weiterentwicklung laufender Programme (z.B. KiBiz-Web).

#### Titel 633 10 271

Seite 46

#### **36. Der Belastungsausgleich ist unter dem Oberbegriff „ohne Ausgaben für Investitionen“ veranschlagt! Gilt der ausgewiesene Gesamtbetrag haushälterisch als konsumtive Ausgabe?**

Die Ausgaben sind Kostenerstattungen nach dem Belastungsausgleichsgesetz auf Grundlage eines Landesgesetzes. Auf die Erläuterungen zu der Haushaltsstelle (S. 47) wird verwiesen.

#### Titel 633 20 271

Seite 46

#### **37. Wie wurde die Kostenerstattung für die Elternbeitragsfreiheit ermittelt (Anzahl der Kinder, Höhe der Kita-Beiträge u.a.)? Wie sind die jährlichen Erhöhungen seit Gewährung der Elternbeitragsfreiheit zu erklären? In welcher Höhe hat es Rückflüsse aus vergangenen Haushaltsjahren gegeben?**

Nach § 21 Abs. 10 KiBiz gewährt das Land zum Ausgleich des Einnahmeausfalls nach § 23 Abs. 3 dem Jugendamt pro Kindergartenjahr einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 5,1 % der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung. Veränderungen in der Anzahl der Kindpauschalen, in der Zuordnung der Kindpauschalen von Gruppenform III hin zu Gruppenform I im Rahmen des U3-Ausbaus und ein erhöhter Bedarf an einer Betreuungszeit von 45 Stunden führen zu einem Anstieg der Summe der Kindpauschalen und damit auch zu einem Anstieg des Belastungsausgleichs. In 2015 gab es nach derzeitigem Stand keine Rückflüsse aus vergangenen Haushaltsjahren.

Titel 684 10 271

Seite 46

- Überrollung mit 600 TEURO

**38. Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Anzahl von Kindern mit Fluchthintergrund bis 6 Jahren: Warum wird der Ansatz der Fachberatung nicht aufgestockt?**

Zusätzliche Mittel für Fachberatung im Kontext mit Flüchtlingskindern sind in TG 89 veranschlagt. Hieraus wird jeweils eine Fachberatungsstelle pro Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege finanziert.

Titel 883 10 271 bis Titel 883 30 271

Seiten 46 bis 48

**39. Welche Restauszahlungsbeträge stehen neben dem Bundesprogramm „2015 – 2018“ für Nordrhein-Westfalen aus vorherigen Bundesprogrammen noch zum Abruf bereit? Wie hoch ist der Gesamtbetrag, den der Bund für den Ausbau der U3 Betreuung NRW seit dem Rechtsanspruch zur Verfügung gestellt hat?**

Nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren.

Nordrhein-Westfalen hat im Rahmen der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013, 2013-2014 und 2015-2018 für den U3-Ausbau Investitionsmittel in Höhe von insgesamt 726.582.501,85 Euro zur Verfügung gestellt bekommen.

Insgesamt zur Verfügung gestellte U3-Investitionsmittel des Bundes	
Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008-2013	481.516.174,00 €
Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013-2014	126.434.368,85 €
Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015-2018	118.631.959,00 €
Summe bereitgestellter Mittel:	726.582.501,85 €

Neben den Mitteln des Investitionsprogramms 2015-2018 stehen nach derzeitigem Stand noch rund 20 Millionen Euro zur Verfügung. Das Investitionsprogramm

„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 ist abgeschlossen. Das Land hat in diesem Zeitraum 440 Mio. EUR zu Investitionszwecken bereitgestellt.

#### Titelgruppe 66

#### Titel 633 66 291

Seite 58

Haushaltsansatz und Erläuterung nicht stimmig?

#### **40. Weshalb ist eine Verpflichtungsermächtigung von mehr als 100% des Haushaltsansatzes notwendig?**

Der Bund stellt im Rahmen der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ für die Sicherstellung der kommunalen Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien Mittel zur Verfügung, die an die Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als fachbezogene Pauschalen weitergeleitet werden. 9.312.100 Euro werden auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt nach der Anzahl der Kinder unter 3 Jahren im SGB II-Leistungsbezug im jeweiligen Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter 3 Jahren im SGB II-Leistungsbezug (Stand: 31.12.2010). Mit weiteren 180.200 Euro werden darüber hinaus ab 2016 die fachbezogenen Pauschalen derjenigen, die nach dieser Verteilung weniger als 12.500 Euro jährlich erhalten würden, jeweils auf einen Sockelbetrag von 12.500 Euro jährlich aufgestockt. Hierfür reduziert die LK Frühe Hilfen NRW den Vorwegabzug.

Weitere Mittel stellt der Bund zur Erfüllung der Aufgaben der Landeskoordinierungsstelle zur Verfügung, insbesondere für die Beratung zur Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen und für die Deckung des Bedarfs an landesweiten, zum Teil auch überjährig stattfindenden Qualifizierungsmaßnahmen, wie z. B. Fortbildungen und Arbeitshilfen für Netzwerkkoordinierende, Familienhebammen und vergleichbare Gesundheitsberufsgruppen. Diese Bundesmittel wurden in der Verpflichtungsermächtigung bereits berücksichtigt.

Um die fachbezogenen Pauschalen jeweils gegen Ende des Jahres für das Folgejahr an die Jugendämter zuweisen zu können und wegen überjähriger Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen wird eine Verpflichtungsermächtigung in dieser Höhe benötigt.

#### Titelgruppe 69

Seite 58

#### **41. Auf welchen Annahmen und Zahlen wurde der Haushaltsansatz ermittelt?**

Der Mittelbedarf wurde auf der Grundlage von Schätzungen der Landesjugendämter als Kostenerstattungsträger ermittelt. Die Schätzungen beruhen auf dem sogenannten „Verteilungsschlüssel Jugendhilfe“ der jährlich vom Bundesverwaltungsamt erstellt wird. Aus diesem lässt sich die aktuelle Unter- oder Überlast bei den Zahlfällen ablesen und rechnerisch fortschreiben. Diese rechnerische Fortschreibung wird mit Erfahrungswerten der Landesjugendämter über den Zeitpunkt und die Dauer der Kostenwirksamkeit der Zahlfälle kombiniert. Zudem wurde die zum Zeitpunkt der Anmeldung bekannte Tendenz einer weiteren Fallzahlensteigerung berücksichtigt.

**42. Ergeben sich aus dem derzeit in Beratung befindlichem Bundesgesetz**

Kommune	2012	2013	2014	2015 Plan	Gesamt
---------	------	------	------	-----------	--------

**Änderungen für den Haushaltsansatz von 155 Mio. Euro?**

Ja. Die Höhe der Mehrbelastungen ist noch nicht abschließend absehbar. U.a. entstehen diese durch die Schlussabrechnung des bundesweiten Ausgleichs zur Kostenerstattung nach § 89 d SGB VIII. Eine Schlussabrechnung ist erforderlich, da das Verfahren mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher beendet, zu diesem Zeitpunkt aber der historische Belastungsausgleich rückwirkend seit Beginn des bundesweiten Ausgleichsverfahrens nicht ausgeglichen ist. Zudem muss berücksichtigt werden, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie für einen gewissen Zeitraum darüber hinaus eine Mehrbelastung der Haupteinreisländer besteht, da unbegleitete Minderjährige, die vor dem Inkrafttreten Jugendhilfe gewährt wurde, nicht verteilt werden. Dies wird ebenfalls einmalig mit einer Fallpauschale monetär ausgeglichen. Die tatsächlichen Unter-/Überlasten des historischen Belastungsausgleichs sowie die tatsächlich mittels Fallpauschale auszugleichenden Fälle sind erst Anfang November bekannt.

**43. Wie und in welcher Höhe sollen den 186 Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen Mehr-Personalkosten im Zusammenhang mit UMFs ab dem 1. November 2015 erstattet werden?**

Die Landesregierung verhandelt mit den Kommunalen Spitzenverbänden ein Gesamtpaket zur finanziellen Unterstützung der Kommunen bei der Flüchtlingsaufnahme. Die Frage eines finanziellen Ausgleichs der Verwaltungskosten der Jugendämter für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen wird in diesem Gesamtpaket geklärt.

**44. Haushaltsvermerk Nr. 2 zu Titelgruppe 69: Inwieweit haben die beiden genannten Jugendämter in 2014 bzw. 2015 die im Haushaltsvermerk genannten 500.000 Euro tatsächlich erhalten?**

Der Ansatz des Haushaltsvermerks Nr. 2 wurde vollständig ausgeschöpft.

**45. Mit der Verteilung von UMFs ab dem 1. November 2015: Soll der Haushaltsvermerk Nr. 2 auch bei einer Verteilung von UMFs aufrechterhalten bleiben?**

Der Haushaltsvermerk Nr. 2 wird für das Haushaltsjahr 2016 aufrechterhalten.

Titelgruppe 70

Seite 60

**46. Welche Mittel haben die 18 Modellkommunen in den Jahren 2012 – 2015 von Seiten des Landes erhalten (Aufteilung nach Kommune und Jahr)?**

Arnsberg	11.652	18.083	18.265	12.000	60.000
Bielefeld	4.640	43.309	16.000	16.000	79.949
Dormagen	21.000	15.000	12.000	12.000	60.000
Dortmund	13.476	25.352	25.172	16.000	80.000
Duisburg	28.000	20.000	16.000	16.000	80.000
Kreis Düren	22.000	25.057	15.362	16.000	78.419
Düsseldorf	1.000	15.185	16.000	16.000	48.185
Gelsenkirchen	28.000	20.000	16.000	16.000	80.000
Gladbeck	2.000	16.497	23.000	12.000	53.497
Hamm	6.000	21.000	21.000	12.000	60.000
Moers	16.688	19.312	12.000	12.000	60.000
Mönchengladbach	0	0	31.700	16.000	47.700
Münster	13.575	22.700	27.725	16.000	80.000
Oberhausen	28.000	20.000	16.000	16.000	80.000
Kreis Unna	20.000	20.000	21.333	16.000	77.333
Kreis Warendorf	28.000	20.000	16.000	16.000	80.000
Witten	18.501	17.200	12.000	12.000	59.701
Wuppertal	28.000	20.000	16.000	16.000	80.000
<b>Summe</b>	<b>290.532</b>	<b>358.695</b>	<b>331.557</b>	<b>264.000</b>	<b>1.244.784</b>

Erläuterung: Wo ein Gesamtbetrag von 80.000 Euro für große Kommunen und 60.000 Euro für kleine Kommunen nicht erreicht wird, sind die bereit gestellten Mittel seitens der jeweiligen Kommune nicht abgerufen worden.

#### **47. Welche (positiven) Erkenntnisse liegen aus den 18 Modellkommunen vor? Wann ist mit dem Abschlussbericht zu rechnen?**

Die Landeskoordinierungsstelle Kein Kind zurücklassen und die Bertelsmann Stiftung berichten der Landesregierung derzeit über die Erkenntnisse der kommunalen Begleitung und der Evaluation. Erste Teilberichte liegen bereits vor und sind auf der Homepage von „Kein Kind zurücklassen“ ([www.kein-kind-zuruecklassen.de](http://www.kein-kind-zuruecklassen.de)) veröffentlicht, weitere Teilberichte und die Abschlussberichte mit einer systematischen Darstellung der gewonnenen Erkenntnisse werden in den nächsten Wochen und Monaten erwartet.

Auch in der Zwischenbilanzveranstaltung am 29. August 2014, den Fachmagazinen 2015 und 2014 sowie weiteren Publikationen haben die 18 Modellkommunen bereits ihre Erfahrungen der Öffentlichkeit vorgestellt. Es ist klar, dass Vorbeugung funktioniert und das Modellvorhaben erfolgreich verlaufen ist.

**48. Welche finanzwirtschaftlichen Ergebnisse haben sich in den 18 Modellkommunen eingestellt?**

Ziel der Landesregierung ist ein gelingendes Aufwachsen aller Kinder und Jugendlicher, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft. Wie bereits das Prognos Gutachten „Soziale Folgekosten“ 2011 feststellte, können sich mittelfristige Einsparpotenziale in der Jugendbilanz je nach Wirksamkeit der präventiven Maßnahmen nach 10 bis 15 Jahren einstellen. Bei der Gesamtbilanz geht das Prognos Gutachten bei langfristigen Einsparpotenzialen von einem Zeitraum von 40 – 50 Jahren aus.

**49. Welche Erkenntnisse sollen ab 2016 konkret auf NRW ausgeweitet werden?**

Grundsätzlich werden weitere Kommunen beim Aufbau von kommunalen Präventionsketten beraten und unterstützt. Erst wenn alle Berichte aus dem Modellvorhaben vorliegen und ausgewertet sind, werden die konkreten Details endgültig festgelegt.

**50. Wie hoch soll die Finanzierung hierfür aus dem ESF für 2016 ff. sein?**

Das Institut für soziale Arbeit (Münster), hat für die Jahre 2016 und 2017 Mittel in Höhe von jeweils ca. 600.000 Euro aus dem ESF beantragt. Die Kofinanzierung (50 Prozent) soll aus EP 07 Kapitel 040, Titelgruppe 70, sowie ergänzend aus dem Kinder- und Jugendförderplan erfolgen.

Der Antrag beinhaltet auch Mittel, die zur Weiterleitung an die künftigen „Kein Kind zurücklassen-Kommunen“ vorgesehen sind, in Höhe von jährlich 1.080.000 Euro. Die Kofinanzierung der Mittel für die Kommunen soll durch diese selbst erfolgen.

Der Antrag liegt den Prüf- und Bewilligungsbehörden vor, ist aber noch nicht abschließend bewilligt. Daher stehen alle gemachten Zahlenangaben unter dem Vorbehalt des Ausgangs der Antragsprüfung bzw. des Bewilligungsverfahrens.

**51. Was soll konkret gefördert werden (Personal, Sachkosten)?**

Die vom Institut für soziale Arbeit beantragten Mittel beinhalten Personal- und Sachkosten der Landeskoordinierungsstelle Kein Kind zurücklassen sowie für künftige Kein Kind zurücklassen-Kommunen. Da sich der Antrag noch im Prüfverfahren befindet und noch nicht bewilligt ist, können gegenwärtig keine konkreteren Angaben gemacht werden.

**52. Welche Aufgaben hat die Landeskoordinierungsstelle? Wie hoch ist der hierfür vorgesehene Haushaltsansatz?**

Die Landeskoordinierungsstelle hat eine Vielzahl von Aufgaben. Die wichtigsten dieser Aufgaben sind

- die einzelkommunale Begleitung der Modellkommunen beim Aufbau kommunaler Präventionsketten und der örtlichen Implementierung des präventiven Ansatzes.
- die Organisation und Durchführung des interkommunalen Austauschs der Modellkommunen (Lernnetzwerk)

- interdisziplinäre fachliche Weiterentwicklung des präventiven Ansatzes im Zusammenwirken mit ähnlichen gelagerten Programmen, wissenschaftlichen Einrichtungen und den kommunalen Partnern und Praktikern.
- der fachliche Wissenstransfer zum Aufbau kommunaler Präventionsketten auch über den Kreis der Modellkommunen hinaus.

Die Angaben zum Haushaltsansatz sind Antwort 5 zu entnehmen.

**53. Wann wird das Rechtsgutachten zu „Präventionstöpfen“ vorgelegt?**

Das Gutachten wurde im Auftrag der Bertelsmann Stiftung vom „Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht erstellt“ und liegt der Landesregierung seit 26. Juni 2015 vor.

Titelgruppe 83

Seite 60

**54. Sind neben diesen Haushaltsansätzen und den Bundesmitteln in Titelgruppe 66 weitere Gelder zum Kinderschutz im Landeshaushalt eingeplant? Wenn ja, wo?**

Im Einzelplan 07 sind keine weiteren Mittel zum Kinderschutz veranschlagt.

Titelgruppe 89

Seite 62

**55. Welche Projekte wurden in welcher Höhe im Haushaltsjahr 2015 bewilligt?**

Eine abschließende Liste der Bewilligungen liegt noch nicht vor, da nach wie vor Förderanträge gestellt werden können.

**56. Wofür ist die Verpflichtungsermächtigung konkret?**

Die Verpflichtungsermächtigung soll für Fachberatungsstellen bei den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, Personalstellen bei den Landesjugendämtern zur fördertechnischen Abwicklung sowie für Projekte mit einer mehrjährigen Laufzeit verwendet werden.

**57. Warum wird die Einrichtung von Fachberatungsstellen über diese Titelgruppe und nicht direkt über Titel 684 10 in Kapitel 07 040 gefördert?**

Die Fachberatungsstellen sind über Titelgruppe 89 veranschlagt worden, um deutlich zu machen, dass die zusätzlichen Mittel ausdrücklich und ausschließlich für Fachberatung zum Themenkomplex „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ bestimmt sind.

Titelgruppe 90

Seite 64

**58. Laut Erläuterung dürfen aus den Mitteln der Titelgruppe auch Modellprojekte gefördert werden! In welcher Höhe wurden 2015 dafür Mittel verwendet und in welcher Höhe sind für 2016 Mittel für Modelle eingeplant?**

Aus Mitteln der Titelgruppe 90 werden im Haushaltsjahr 2015 keine Modellprojekte gefördert, da keine entsprechenden Anträge vorliegen. Im Haushaltsjahr 2016 können Modellprojekte in Höhe vorhandener Einsparungen im Deckungskreis KiBiz bewilligt werden. Dafür sind keine festen Beträge eingeplant.

#### Titelgruppe 92

Seite 66

**59. Neben dem Ausbau der Familienzentren ist zeitgleich eine Ausweitung der Beratungsleistungen insbesondere bei den Wohlfahrtsverbänden festzustellen! Sieht das Ministerium diesen Zusammenhang? Wann ja: wie, wo und mit welchen Beträgen fördert das Ministerium diesen zusätzlichen Bedarf?**

In Titelgruppe 92 sind die Haushaltsmittel für die Förderung der Familienzentren etatisiert. Der Ansatz ist entsprechend dem Ausbau und durch eine seit dem Kindergartenjahr 2011/2012 erhöhte Förderung angestiegen. Insgesamt steht in diesem Bereich damit ein erweitertes Angebot für Kinder und ihre Familien zur Verfügung. Welche zeitgleiche Ausweitung der Beratungsleistungen insbesondere bei den Wohlfahrtsverbänden gemeint ist, kann dem Text nicht entnommen werden.

Düsseldorf, den 9. Oktober 2015